



Stadtverwaltung Alzey, Postfach 14 09, 55222 Alzey

Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 42, 55232 Alzey
CityBus: Linie 59 - Haltestelle Stadtverwaltung im Stundentakt

Piratenpartei
Herrn Patrick Walter
Leipziger Str. 4
55283 Nierstein

Internet: www.alzey.de
Fachbereich: 3 - Bürgerdienste
bearbeitet von: Herrn Ferdinand

Telefon: 06731/495-658
Telefax: 06731/495-555
eMail: steffen.ferdinand@alzey.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 3 / 161-05 / Fer

Datum: 23. Juli 2013

**Vollzug des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG);
Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Plakattafeln**

Sehr geehrter Herr Walter,

antragsgemäß wird Ihnen hiermit nach § 41 Abs. 1 des LStrG die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zum Aufstellen von Plakattafeln im Stadtgebiet von Alzey – ausgenommen der Bereich der Fußgängerzone (Antoniterstraße, Rossmarkt, Fischmarkt, Spießgasse und St.-Georgenstraße) – erteilt.

Die Erlaubnis gilt für die nachfolgende Veranstaltung

Veranstaltung: Bundestagswahl 2013

Kontaktperson: Herr Patrick Walter, Tel.: 0173-8939523

Anzahl der Plakattafeln: 25, davon ...

**12 Plakate in Alzey
3 Plakate im Stadtteil Heimersheim
2 Plakate im Stadtteil Schafhausen
3 Plakate im Stadtteil Dautenheim
5 Plakate im Stadtteil Weinheim**

Die Plakattafeln dürfen nur in der Zeit vom **12. August 2013 bis zum 22. September 2013** aufgestellt werden.

Stadtverwaltung Alzey

Telefon: 06731/495-0
Telefax: 06731/495-555

Servicezeiten:

Montag-Freitag von 8 - 12 Uhr
Donnerstag von 14 - 18 Uhr
Samstag von 10 - 12 Uhr

Konten der Stadtverwaltung:

Volksbank Alzey BLZ 550 912 00 Nr. 223204
Sparkasse Worms-Alzey-Ried BLZ 553 500 10 Nr. 4000022

Beim Aufstellen der Plakate ist folgendes zu beachten:

1. Es dürfen nur Plakattafeln verwendet werden, die in einem einwandfreien Zustand sind. **Gewellte oder beschädigte Plakattafeln dürfen nicht verwendet werden bzw. sind umgehend zu entfernen.** Es ist darauf zu achten, dass das Stadtbild durch das Aufhängen der Plakattafeln nicht übermäßig beeinträchtigt wird.
2. Die **Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs** darf durch die Erteilung dieser Erlaubnis **nicht beeinträchtigt** werden.
3. Die Plakate dürfen nicht im Bereich von 50 Metern vor und hinter der folgenden Einmündungen, Kreuzungen bzw. Kreisverkehrsplätze aufgestellt werden:
 - Einmündung Mainzer Straße / Bahnhofstraße
 - Kreisverkehr Berliner Straße / Albiger Straße / Schafhäuser Straße / Nibelungenstraße
 - Kreisverkehr Schafhäuser Straße / Galgenwiesenweg / Am Rennweg
 - Kreuzung Nibelungenstraße / Dautenheimer Landstraße / Dr.-Georg-Durst-Straße / Römerstraße
 - Einmündung Römerstraße / Kaiserstraße / St.-Georgenstraße
 - Kreisverkehr Kaiserstraße / Wormser Straße
 - Einmündung Bahnhofstraße / Spießgasse
 - Kreuzung Weinheimer Landstraße / Wilhelm-Leuschner-Straße / Am Herdry
 - Kreuzung Am Herdry / Kreuznacher Straße
 - Kreuzung Kreuznacher Straße / Bahnhofstraße / Am Damm

Plakate, die innerhalb dieses Bereiches aufgestellt sind, werden unverzüglich durch die Stadtverwaltung Alzey entfernt.

4. Das Aufstellen von Plakattafeln **außerhalb geschlossener Ortschaften** ist verboten. Des Weiteren ist es untersagt, **innerhalb geschlossener Ortschaften** Plakattafeln im Kreuzungsbereich von **Ampelanlagen und Fußgängerüberwegen** anzubringen.
5. Außerdem ist das Ankleben von Plakaten an **Hauswänden, Bushaltestellen, Trafostationen und Schaltkästen** verboten.
6. Die Plakattafeln dürfen entlang der klassifizierten **Kreis-, Landes- und Bundesstraßen** nicht an Verkehrsschildern, sondern nur an vorhandenen Lichtmasten angebracht werden. Bei Verstößen wird der Streckenwart der Straßenmeisterei Erbes-Büdesheim bzw. Worms die Plakattafeln unverzüglich entfernen.
7. Beim Aufstellen von Plakattafeln ist darauf zu achten, dass **keine Sichtbehinderung** für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr entsteht.
8. Nach dem Anbringen darf die **begehbar Mindestbreite der Bürgersteige** bzw. Fußwege **1,50 m** nicht unterschreiten.
9. Die Plakattafeln müssen **gut befestigt auf den Boden der Bürgersteige** bzw. **Fußwege** aufgestellt werden.
10. Entstehende Verunreinigungen bzw. Beschädigungen sind vom Erlaubnisinhaber unverzüglich zu beseitigen.
11. Die Plakate sind **unmittelbar**, d.h. spätestens 3 Werkstage, **nach Wegfall des beworbenen Ereignisses** wieder vollständig **zu entfernen**. Nicht entfernte Plakate werden durch den Stadtverwaltung Alzey entfernt und entsorgt.

Die Stadt Alzey ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt. Der Erlaubnisinhaber haftet allein für die Schäden, die in Ausübung der Erlaubnis entstehen können.

Kostenfestsetzung:

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Alzey, Ernst-Ludwig-Str. 42, 55232 Alzey, einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ferdinand

Verteiler:

1. Polizeiinspektion Alzey
2. Straßenmeisterei Erbes-Büdesheim
3. Vollzugsdienst
4. z. d. A.

Stadtverwaltung Alzey
Telefon: 06731/495-0
Telefax: 06731/495-555

Servicezeiten:
Montag-Freitag von 8 - 12 Uhr
Donnerstag von 14 - 18 Uhr
Samstag von 10 - 12 Uhr

Konten der Stadtverwaltung:
Volksbank Alzey BLZ 550 912 00 Nr. 223204
Sparkasse Worms-Alzey-Ried BLZ 553 500 10 Nr. 4000022